



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

RICHTLINIE

BETRIEB NS - TEILPRODUKT UNFALLDIENST

Standards und Indikatoren

Ausgabe 2015 V3.10

ASTRA 16260

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Beat Aeschlimann	(ASTRA Zentrale)
Martin Wyss	(ASTRA Zentrale)
Christian Butti	(ASTRA Filiale)
Roberto Germann	(ASTRA Filiale)
Bruno Kropf	(Gebietseinheit I)
Alexis Alberti	(Gebietseinheit IV)
Luca Dellea	(Gebietseinheit IV)
Edwin Bühler	(Gebietseinheit VII)
Beat Wissmann	(Gebietseinheit VII)
Pierre-Sebastien Porret	(Gebietseinheit IX)

Übersetzung (Originalversion in Deutsch)

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2015

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, ist für den Unterhalt und den Betrieb des schweizerischen Nationalstrassennetzes in seinem Eigentum zuständig. Er stellt sicher, dass die übergeordneten Leistungsziele Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss, Bereitschaftsdienst, Betriebssicherheit der Anlagen und Substanzerhaltung durch den betrieblichen Unterhalt erreicht werden. Dafür definiert er für die Leistungen der Teilprodukte Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, BSA, Technischer Dienst, Unfalldienst und Ausserordentlicher Dienst auf der Grundlage von bestehenden Regelwerken Standards, die die qualitativen Anforderungen gesamtschweizerisch vorgeben. Um den Erfüllungsgrad jedes Standards periodisch ermitteln zu können, wird ihm ein eindeutig mess- und klar beurteilbarer Indikator zugewiesen.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Standards mit den zugehörigen Indikatoren für die Leistung des Teilprodukts Unfalldienst.

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
	Vorwort.....	3
	Inhaltsverzeichnis	5
1	Einleitung	7
1.1	Anwendungsbereich.....	7
1.2	Adressaten	7
1.3	Inkrafttreten und Änderungen	7
2	Allgemeine Vorgaben	8
2.1	Organisation	8
2.2	Geltungsbereich	8
3	Spezifische rechtliche Grundlagen	9
3.1	Werkhaftung	9
3.2	Haftpflicht des Motorfahrzeughalters	9
3.3	Nationaler Garantiefonds	10
3.4	Problemfälle bei den Versicherungen	10
4	Erläuterungen zu Standards und Indikatoren	11
5	Tabelle mit Standards und Indikatoren.....	12
	Glossar	13
	Literaturverzeichnis	15
	Auflistung der Änderungen.....	17

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Standards und die Indikatoren für das Teilprodukt Unfalldienst des betrieblichen Unterhalts an den Nationalstrassen und deren Objekten. Es sind nur jene rechtlichen Grundlagen und Normen aufgeführt, die für dieses Teilprodukt Gültigkeit haben. Die allgemein verbindlichen Angaben zu den Leistungszielen, den Leistungsträgern und -empfängern, den Standards und Indikatoren sowie der Kontrolle und Auswertung finden sich in der Richtlinie ASTRA 16200, Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten (2015) [6].

1.2 Adressaten

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an alle Gebietseinheiten (in der Folge mit Betreiber bezeichnet) und die Mitarbeiter des ASTRA (in der Folge mit Eigentümer bezeichnet), welche im betrieblichen Unterhalt arbeiten.

1.3 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 17 zu finden.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Organisation

Der Betreiber richtet seine Organisation beim Unfalldienst darauf aus, die vom Eigentümer festgelegten Standards zur in der Dokumentation ASTRA 86063, Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis (2011) [7] definierten Leistung „Unfalldienst“ einzuhalten.

Der Eigentümer macht keine Vorgaben über Arbeitsabläufe. Es liegt am Betreiber, seine Ressourcen so bereitzustellen und einzusetzen, dass er gemäss dem Stand der Technik unter Einhaltung der gültigen Umweltvorschriften effizient und wirtschaftlich operieren kann. Er ist bemüht, seine Prozesse laufend so zu rationalisieren, dass er im Spannungsfeld von Standarderfüllung und Kostensenkung möglichst den idealen Schnittpunkt dieser beiden Parameter erreicht.

In der Richtlinie ASTRA 16050, Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke (2011) [4] sind die Vorgaben für die betrieblichen Sicherheitsanforderungen des ASTRA, wie die Ereignisbewältigung oder die Einsatzpläne, enthalten.

2.2 Geltungsbereich

Zum Unfalldienst zählen unvorhersehbare, einmalige Unfälle und Ereignisse. Dazu gehören unter anderen Fahrzeugunfälle, Unfälle mit Tieren, Fahrzeugbrände, Chemie- oder Ölunfälle und die daraus resultierenden Folgemassnahmen.

3 Spezifische rechtliche Grundlagen

Neben den in der Richtlinie ASTRA 16200, Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten (2015) [6] aufgeführten Grundlagen gelten unter anderen folgende spezifische Dokumente:

- [1] SR 220, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht) (OR);
- [2] SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG);
- [3] SR 741.31, Verkehrsversicherungsverordnung (VVV);

Bei der SNV sind die folgenden Normen zu beachten:

- [9] SN 640 885, Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen

Folgende Richtlinie des Eigentümers ist zu berücksichtigen:

- [5] Richtlinie ASTRA 16150, Betrieb NS - Pikettdienst (Bereitschaftsdienst) (2011).

In den folgenden Kapiteln werden Fragen zu der Haftung und Entschädigung bei Unfallschäden erläutert.

3.1 Werkhaftung

Der Eigentümer der Nationalstrassen ist verpflichtet, diese so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den Verkehrsteilnehmenden bei bestimmungsgemässen Gebrauch eine genügende Sicherheit bietet. Werden diese Aufgaben nicht oder ungenügend wahrgenommen, so kann der Eigentümer gestützt auf Artikel 58 des SR 220, Schweizerisches Obligationenrecht (OR) [1], haftbar gemacht werden. Gemäss dieser Bestimmung hat ein Werkeigentümer einen Schaden zu ersetzen, wenn dieser infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder aus mangelndem Unterhalt des Werkes verursacht wurde. Für die Haftung des Eigentümers ist demnach das Vorliegen eines Mangels erforderlich. Dieser Mangel kann einerseits in der Konstruktion (z.B. Brücke mit ungenügender Statik) liegen oder auf den Unterhalt (z.B. keine oder ungenügende Schneeräumung, fehlende Signalisationen „Schleudergefahr“, Steinschlag usw.) zurückzuführen sein.

Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)

Art. 58 E Haftung des Werkeigentümers / I. Ersatzpflicht

Art. 58 E, Abs. 1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Art. 58 E, Abs. 2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

3.2 Haftpflicht des Motorfahrzeughalters

Im SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG), wird die Haftpflicht von Haltern erläutert.

Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)

IV. Titel Haftpflicht und Versicherung

1. Abschnitt Haftpflicht

Art. 58, Abs. 1 Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.

- Art. 59, Abs. 1* Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat.
- Art. 59, Abs. 2* Beweist der Halter, der nicht nach Absatz 1 befreit wird, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände.
- Art. 60, Abs. 1* Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

3.3 Nationaler Garantiefonds

Bei unbekanntem oder nicht versicherten Fahrzeughaltern muss die Entschädigung beim Nationalen Garantiefonds angemeldet werden. Angaben dazu findet man sowohl im Strassenverkehrsgesetz wie auch in der Verkehrsversicherungsverordnung.

Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)

IV. Titel Haftpflicht und Versicherung

3. Abschnitt Besondere Fälle

Art. 76, Abs. 2a Er deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) (SR 741.31)

4. Teil Nationales Versicherungsbüro und Nationaler Garantiefonds

2. Abschnitt, II Nationaler Garantiefonds, Unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuge

Art. 52 Obliegenheiten des Geschädigten; Selbstbehalt

Art. 52, Abs. 1 Will ein Geschädigter die Schadendeckung nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG beanspruchen, so muss er:

Art. 52, Abs. 1a den Schadenfall unverzüglich dem Nationalen Garantiefonds melden und alle Angaben machen, die zur Ermittlung der schädigenden und haftpflichtigen Personen führen können;

Art. 52, Abs. 1b eine Bestätigung beibringen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde.

Art. 52, Abs. 3 Verursachen unbekanntem Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen erheblichen Personenschaden, so entfällt der Selbstbehalt.

3.4 Problemfälle bei den Versicherungen

- Der Eigentümer koordiniert grundsätzliche Fragen mit den Versicherungen zum Thema Unfallschäden.
- Die Betreiber können sich an den Eigentümer (Bereich Rechtsdienst) wenden, um Problemfälle mit Versicherungen zu regeln.

4 Erläuterungen zu Standards und Indikatoren

Der Einsatz zur Umsetzung des Notfalldispositives bei Unfällen und Ereignissen soll während der Normalarbeitszeit spätestens $\frac{1}{2}$ und ausserhalb der Normalarbeitszeit spätestens 1 Stunde nach Meldung am Interventionsort erfolgen. Ist dies nicht möglich, müssen wenigstens die erforderlichen Massnahmen innerhalb dieser Zeitspannen eingeleitet worden sein.

Zur Verhinderung von Folgeereignissen müssen verkehrssicherheitsrelevante Anlagen und Anlageteile provisorisch oder definitiv durchgehend repariert werden.

5 Tabelle mit Standards und Indikatoren

Pos.	Leistungsziele Standards	Indikator					Erfüllungsgrad Standards + gut 0 genügend - ungenügend	Gewichtung Leistungsträger A = Personenschäden B = Sachschäden C = Immaterielle Schäden
		Bezeichnung	Beschrieb	Messmethode Kontrollintervall	Dokumentation Kontrollen GE	Beurteilung		
	Unfalldienst							
6.01	Bereitschaftsdienst. Reaktionszeit ab Alarmierung zur Umsetzung des Notfalldispositives bei Unfällen und Ereignissen: - Normalarbeitszeit: ½ Std nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet; - Ausserhalb Normalarbeitszeit: 1 Std nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet.	Reaktionszeit.	Reaktionszeit ab Alarmierung bei Unfällen und Ereignissen.	Dauer der Reaktionszeit. Kontrolle bei Unfällen und Ereignissen.	Bericht bei Grossereignis. Überschreitungen der Reaktionszeit in Reklamationsliste Gebietseinheit dokumentieren für Reporting an Eigentümer.	Anzahl Überschreitungen der Reaktionszeit.	Pro Gebietseinheit + = 0 Überschreitungen 0 = 1 - 3 Überschreitungen - > 3 Überschreitungen	B
6.02	Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss. Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit der verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlageteile nach Unfällen und Ereignissen.	Verhinderung Folgeereignisse.	Ergreifen von provisorischen und definitiven Reparaturen und Massnahmen beziehungsweise Sichern von beschädigten Anlagen und Anlagenteilen.	Weitere Ereignisse infolge ungenügender Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen nach Unfällen und Ereignissen. Überprüfung durch Kontrollen.	Weitere Ereignisse durch ungenügende Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen in Reklamationsliste Gebietseinheit dokumentieren für Reporting an Eigentümer.	Anzahl weitere Ereignisse durch ungenügende Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagenteilen.	Pro Gebietseinheit + = 0 Ereignisse 0 = 1 - 3 Ereignisse - > 3 Ereignisse	B

Glossar

Begriff	Bedeutung
BSA	Betriebs- und Sicherheitsausrüstung
ELA	Einsatzleiter ASTRA
GE	Gebietseinheit
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SiBe-S	Sicherheitsbeauftragter Strecke
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
StreMa	Streckenmanager
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Referenz : Dokumentation ASTRA 86990, Glossar d/f/i - Betrieb (2012) [8].

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [1] SR 220, **Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht) (OR)** vom 1. Januar 2014, www.admin.ch.
 - [2] SR 741.01, **Strassenverkehrsgesetz (SVG)** vom 1. Januar 2009, www.admin.ch.
-

Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [3] SR 741.31, **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)** vom 1. Januar 2014, www.admin.ch.
-

Weisungen / Richtlinien des Bundesamt für Strassen ASTRA

- [4] Richtlinie ASTRA 16050, **Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke** (2011), www.astra.admin.ch.
 - [5] Richtlinie ASTRA 16150, **Betrieb NS - Pikettdienst (Bereitschaftsdienst)** (2011), www.astra.admin.ch.
 - [6] Richtlinie ASTRA 16200, **Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten** (2015), www.astra.admin.ch.
-

Dokumentationen des Bundesamt für Strassen ASTRA

- [7] Dokumentation ASTRA 86063, **Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis** (2011), www.astra.admin.ch.
 - [8] Dokumentation ASTRA 86990, **Glossar d/f/i - Betrieb** (2012), www.astra.admin.ch.
-

Normenwerk der SNV (Schweizerischen Normenvereinigung)

- [9] SN 640 885, **Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen**, www.snv.ch.
-

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2015	3.10	01.01.2019	Kleine Präzisierungen zu der aktuellen Praxis / Es sind keine neuen Anforderungen enthalten.
2015	3.00	01.01.2015	Inkrafttreten Ausgabe 2015 mit formellen Anpassungen.
2015	3.xx	10.12.2014	Publikation auf Boxalino der Ausgabe 2015 mit den Anpassungen vom Projekt ALV2014 und der Überarbeitung der Indikatoren.
2011	V2.99	20.12.2011	Publikation Ausgabe 2011 (original Version in Deutsch).
2011	2.90	30.11.2011	Aktualisierung Ausgabe 2007.
2007	2.00	03.08.2007	Ausgabe für Einführung NFA.

